

Allgemeine Bedingungen

für Konzept, Gestaltung, Herstellung,
Handel, Verkauf, Vermietung, Lieferung und Montage

Ausgabe 2025|08
© | Tanner Werbetechnik AG
Seite 1

Tanner Werbetechnik AG

Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs



werbetechniker.cc
INNOVATIVE PRODUKT-LÖSUNGEN

RAUMZEIT

Mitglied

VWP

Verband Werbetechnik+Print

1. Geltungsbereich (TAAG): Im Bestreben der Abwicklung Ihrer Geschäfte unmissverständliche Geschäftsnormen zugrunde zu legen, hat die Tanner Werbetechnik AG (nachfolgend TAAG genannt) die folgenden allgemeinen Verkaufs- Vermietungs- und Lieferbedingungen aufgestellt. Die Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Lieferant und Besteller, auch wenn auf diese bei künftigen Geschäften nicht mehr besonders hingewiesen wird, so z.B.: bei Ersatzlieferungen, Garantieleistungen, Reparaturen und Änderungen. Dazu im Widerspruch stehende Submissionsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten als aufgehoben.

- Durch Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber die Bedingungen. Abweichungen von diesen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

- Soweit diese Verkaufs-, Vermietungs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Geltungsbereich (Shop's): Im Besonderen gelten erweiterte Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Shop-Verkauf unter tanner.werbetechniker.cc sowie unter tanner.raumzeit.cc, beides Unternehmensbestandteile der Tanner Werbetechnik AG.

3. Bewilligung: Ein Vertrag oder Auftrag gilt unabhängig von der Erteilung von Bewilligungen durch Behörden oder Dritte; deren Beschaffung ist auf jeden Fall Sache des Auftraggebers. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Eine sich daraus ergebende Verteuerung trägt der Auftraggeber.

- Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers kann die Beschaffung der behördlichen Bewilligung durch den Auftragnehmer - ohne Übernahme einer Rechtspflicht - für ihn auf seine Kosten und auf sein Risiko veranlasst werden.

- Die Gebühren der Bewilligung, die Kosten für Grundbuchauszüge usw. sowie der Aufwand für die Teilnahme an Erscheinungen sind in dieser Entschädigung nicht enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso wie die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Luftraums und dergleichen. Für die Stellung von Wiedererwägungsgesuchen, Rekursen und die Mitwirkung der Einspracheverfahren hat der damit beauftragte Auftragnehmer Anspruch auf Entschädigung aller seiner Auslagen und seines Arbeitsaufwands nach Ergebnis.

- Eingaben durch TAAG werden nach Absprache gegen Verrechnung der Unkosten, ohne Uebernahme der Rechtspflicht, für den Besteller, auf seine Kosten und auf sein Risiko veranlasst.

4. Vorarbeiten: Eine Vorbesprechung von Anfragen ist unverbindlich. Vertiefte projektspezifische Besprechungen und Beratungen der TAAG, am Domizil des Auftraggebers, per Telefon und/oder Video sowie an anderen Orten sind verbindliche Inhalte des mündlichen oder schriftlichen Auftrages nach OR. Sie dienen der umfassenden Orientierung des Auftragnehmers über Ziel und Zweck der Dienstleistungen, sowie Rahmenbedingungen wie z.B.: Ausführung, Ausrüstung, Befestigung, Bewilligungen und dgl..

- Diese Beratungsleistungen sind ein Bestandteil vom Produkt oder von gewünschten Dienstleistungen. Die Aufwendungen sind kostenpflichtig.

- Die TAAG erstellt Aufgrund der Besprechung eine Projekt-aufnahme mit Bildbelegen, Massnahmen, Skizze und dgl.. Diese Unterlagen bleiben im Besitz der TAAG und dienen als Grundlage für ein Angebot oder die Ausführung.

5. Gestaltungen: Die Erstellung und Erfassung von Grafiken, Gestaltungen, Visualisierungen und Konzepten sowie jegliche andere Form der Vorarbeiten zum Herstellen und Erbringen von Dienstleistungen ist ein Auftrag nach OR. Diese Leistungen sind kostenpflichtig.

- Jede vom Auftraggeber verlangte Anpassung wie z.B.: Korrekturen in Text und Form, neue Grafiken, Entwurfsvariante sowie die Anfertigung von Farbskizzen, Modellen, Attrappen oder Mustern stellt einen festen Auftrag dar und sind gesondert zu honorieren.

- Für nicht korrigierte Abweichungen und Fehler, welche nicht deutlich bezeichnet und beanstandet wurden, ungeachtet des Verursachers, lehnen wir die Verantwortung ab. Für Fehler welche im «Gut zum Druck | Gut zur Ausführung» durch den Auftraggeber nicht korrigiert werden, haftet der Auftraggeber.

6. Angebotsstellung: Nach Angaben des Interessenten zu erstellende Angebote durch den Auftragnehmer werden kostenlos erstellt. Sollten für die Klärung bestimmter Bedingungen Vorarbeiten notwendig sein, die der Anfragende nicht beibringen kann, werden diese Aufwendungen kostenpflichtig verrechnet.

7. Verbindlichkeit des Angebotes: Alle Angebote des Auftragnehmers gelten als freibleibend. Ein erteilter Auftrag erhält erst durch schriftliche Auftragsbestätigung Verbindlichkeit. Den Preisen liegen die am Tag der Angebotsstellung gültigen Lohn- und Material- und Energiekosten zugrunde. Sollten sich diese Kosten bis zur Auftragserteilung verändert haben, erfolgt eine entsprechende Preisangleichung.

8. Copyright/Nutzungsrechte: An allen Konzepten, Grafiken, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen/Mustern, Schablonen, Filmen, Daten und Werkzeugen behält die TAAG das Eigentum und das Urheberrecht. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert und/oder weiterverarbeitet werden.

- Das Copyright© und alle Nutzungsrechte an erstellten Konzepten, Dokumentationen, Grafiken, Entwürfen, Fotografien, Texten, Übersetzungen und dgl. bleiben Eigentum von TAAG (Urheberrechtsgesetz, URG - 231.1 – Art. 2).

- Eine schriftlich vereinbarte Abtretung der Nutzungsrechte erlangt rechtskraft, nach der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von TAAG. Sofern die Dienstleistung für einen Dritten erfolgte, behält sich TAAG das Recht vor, diesen Dritten auf die offenstehende Forderung und die daraus resultierende Unrechtmässigkeit der Verwendung der Arbeit hinzuweisen und eventuell von diesem die Begleichung der ausstehenden Beträge sowie TAAG in Verbindung damit entstandener Unkosten zu verlangen.

- Die TAAG behält das Nutzungsrecht an den erstellten Produkten als Musterarbeiten bzw. Referenzen zur Eigenwerbung in allen Medien.

9. Daten: Die inhaltliche Richtigkeit und Qualität der angelieferten Daten wird vom Auftraggeber selbstverantwortlich auf die Eignung zur Verwendung geprüft, die TAAG kann keine Gewährleistung übernehmen. Sofern die Qualität der Daten für die gewählte Ausführungsart- und technik nicht genügen, kann die TAAG die notwendigen und möglichen Bearbeitung ohne Gegenbericht ausführen. Sämtliche Bearbeitungen sind kostenpflichtig.

- Die Richtlinien für den Datenschutz werden kontinuierlich den Bedürfnissen und den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die aktuellen Angaben finden Sie unter: <https://www.tanner-web.ch/impressum>

- Alle Kundendaten werden gespeichert und im mehrstufigen Prozess gesichert. Diese Sicherung ist nicht garantiert. Ein allfälliger Datenverlust und die daraus entstehenden Aufwendungen für die wieder Herstellung werden, bei Bedarf, dem Auftraggeber verrechnet.

10. Ausführungsbedingungen/-Qualität: Die Herstellung und Lieferung sämtlicher Produkte erfolgt nach mündlichem oder schriftlichem Auftragsbeschrieb. Sofern vereinbart, werden die Definitionen ergänzt durch ein genehmigtes «Gut zum Druck | Gut zur Ausführung». Unvorhersehbare Bearbeitungen an angelieferten Materialien und bestehenden Komponenten werden nach Aufwand verrechnet.

- Die Ausführungsqualität richtet sich nach den fachlichen und technischen Möglichkeiten, sowie nach der Qualität der angelieferten Vorlage und Daten. Geringfügige Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form, Farbe, Auflösung, Farbsättigung und Qualität können nicht als Mängel geltend gemacht werden. Es besteht kein Anspruch auf Wandlung oder Minderung.

- Für Folienbeschichtungen aller Art (Fahrzeugwerbung, CarWrap, Glasbeschichtungen etc. gelten die einschlägigen Normen und Regeln. Unbedeutende, kleine Staubeinschlüsse oder dgl., welche aus einer Distanz von ca. 2 m nicht wahrgenommen werden, berechtigen nicht zur Wandlung oder Minderung.

- Für zu beschichtende Teile aller Art (Fahrzeuge, Fassaden, Geräte sowie deren vorgegebenen Beschichtungen und Lackierungen in Nanotechnik (Lotuseffekt) kann für die Haftung der Beschichtung keine Gewähr übernommen werden. Etwelche Schäden gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Urheberrecht: An allen Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Schaltschemas, Modellen, Schablonen, Werkzeugen und Kostenvoranschlägen behält der Auftragnehmer das Eigentum und das Urheberrecht. Diese Unterlagen werden

dem Auftraggeber persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung solcher Unterlagen unlauteren Wettbewerb darstellen und strafbar sein kann (Art. 5 UWG).

12. Montage: Montagearbeiten durch die TAAG werden, sofern nicht im Leistungsbeschrieb angeführt, nach Aufwand verrechnet. Die notwendigen Abklärungen bezüglich Bewilligungen und Einverständnis Dritter liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Das Versetzen oder Demontieren der Anlagen durch Dritte oder den Auftraggeber geschieht auf seine Rechnung und Gefahr.

- Für die Anlieferung und Montagearbeiten müssen die zweckentsprechende Zufahrt an den Standort sowie ausreichende Platzverhältnisse gewährleistet sein. Bedingt durch unsachgemässe Voraussetzungen, wie Platzmangel, fehlenden Zugang, Anfahrtkosten oder dgl. sowie höhere Gewalt (Sturm usw.) übernimmt die TAAG keine Gewährleistung. Zusätzliche Kosten werden verrechnet.

13. Gerüst/Hebebühne: Hilfsmittel wie z.B.: Hebebühnen, Gerüst, spezielle Transportmittel oder dgl., sind nicht eingerechnete Leistungen. Sollte für das Verarbeiten der Produkte die Benützung des Baukrans oder anderer Hilfsmittel notwendig sein, stellt der Auftraggeber der TAAG diesen kostenlos zur Verfügung. Besondere Anforderungen/Aufwendungen für Montagen z.B.: Montagehöhe über 3 m, Hanglagen, über Strassen, bei fehlender Erschliessung und dgl. müssen vorgängig mitgeteilt werden. Zusätzliche Aufwendungen werden verrechnet.

- Bei bauseitiger Veranlassung der Gerüst-Erstellung oder zur Verfügung Stellung von Hebebühnen, Kranen und dgl. geht die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Unterbaus, auf dem das Produkt befestigt wird. Es ist Sache des Auftraggebers, die nötigen Handwerker und Fachleute zuzuziehen. Aus Vereinbarungen mit diesen wird einzig der Auftraggeber verpflichtet, selbst dann, wenn die Auftragserteilung in seinem Namen durch den Auftragnehmer erfolgt. Jeglicher Mehraufwand des Auftragnehmers, der durch beigezogene Dritte verursacht wird, geht zu Lasten des Auftraggebers.

- Demontage- und Entsorgungsarbeiten sowie Entsorgungsgebühren sind kostenpflichtig und werden verrechnet.

14. Ausrüstungen: Die Erstellung allfälliger notwendiger Konstruktionen, besonderen Anfertigungen und dgl. erfolgt durch den Auftraggeber zu seinen Lasten. Durch die TAAG erstellte Konstruktionen sind, sofern sie im Leistungsbeschrieb nicht angeführt werden, kostenpflichtig.

- Vorarbeiten, welche für die Herstellung und/oder Montage der Produkte notwendig sind, müssen fristgerecht bereitgestellt werden. Aufwendungen durch nicht einhalten der Fristen oder unsachgemässe Vorbereitung sind kostenpflichtig.

- Notwendige statische Berechnungen sowie die Erstellung von Plänen, Werkzeugen und dgl. sowie Qualitätsmängel und/oder Folgeschäden werden verrechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- Abklärungen durch die TAAG über die Eignung von Untergründen und tragenden Elementen und dgl., sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen für die Applikation, Befestigungen oder dgl. werden verrechnet. Für die Montage an ausserordentlichen Standorten, z.B.: Hanglagen, über Strassen, an Fassaden usw. sind die Hilfsmittel wie Hebebühnen, Gerüste, Transportmittel oder dgl., nicht eingerechnet und sind kostenpflichtig.

- Für die Konstruktion von Baureklamen gilt im Besonderen: Die Erstellung der Fundamente erfolgen, nach Plänen des Unternehmers, durch den Auftraggeber zu Lasten des Baukredits. Dasselbe gilt für Konstruktionen, welche nicht ausdrücklich im Leistungsumfang der TAAG ausgewiesen sind.

- Sofern die Unterkonstruktion durch die TAAG erstellt wird, gelten die individuellen Leistungsbeschriebe des Auftrages. Für das Erstellen von Erdverankerungen müssen die Abklärungen über die Eignung des Untergrundes durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Mehraufwendungen, welche bedingt sind durch die Beschaffenheit des Untergrundes, werden vorbehalten (z.B. Fels, Leitungen und dgl.). Zusatzarbeiten für die Befestigungen und Applikationen, welche verursacht werden durch unsachgemässe Abklärungen und/oder Angaben des Auftraggebers, werden nach Aufwand verrechnet. Für Schäden lehnt die TAAG jegliche Verantwortung ab.

Allgemeine Bedingungen

für Konzept, Gestaltung, Herstellung,
Handel, Verkauf, Vermietung, Lieferung und Montage

Ausgabe 2025|08
© | Tanner Werbetechnik AG
Seite 2

Tanner Werbetechnik AG

Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs



werbetechnik.cc
INNOVATIVE PRODUKT-LÖSUNGEN

RAUMZEIT

Mitglied

VWP

Verband Werbetechnik+Print

15. Lieferung: Die Klausel «ab Werk» bezieht sich auf die unverpackt Bereitstellung zum abholen. Sämtliche Aufwendungen für die Verpackung samt aller Nebenkosten sowie der Versand, Transport und die Auslieferung durch die TAAG werden verrechnet. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

16. Lieferumfang: Die Lieferung umfasst die vereinbarte Menge laut Auftragsbestätigung. Bei sämtlichen Druckarbeiten sind Mehr- oder Mindermengen bis 10 % der Auflage möglich und werden zum vereinbarten Stückpreis verrechnet.

17. Elektrische Anschlüsse: Das Material und die Arbeit für Zuleitungen (230V), Durchbrüche, Einzüge, Anschlüsse und Kontrollen (Abnahme) durch den konzessionierten Elektriker, gehen zu Lasten des Bestellers und werden direkt dem Auftraggeber verrechnet.

18. Konformität: Für Leuchtreklame-Anlagen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt nach der EN 50107|1-3. Die Werte werden festgehalten nach den Vorgaben vom Verband Werbetechnik+Print, Ausgabe TK LW 2021-01 ESTI AMO | geprüft 2020.

19. Typenschild und Herstellernachweis: Das Anbringen eines Typenschildes ist laut EN 50107|1-3 Vorschrift. Der Herstellernachweis in Form eines Schildes und/oder Klebers ist dem Auftragnehmer, unentgeltlich, in jedem Fall zu gestatten.

20. Vertragsabschluss: Ein Vertrag im Sinne von Art. 1 OR kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung zustande. Etwaige Fehler oder Widersprüche im Auftragsvorgang sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von fünf Tagen gilt der Inhalt als vom Auftraggeber genehmigt.

• Das Auftragswerk gilt als Schuldanererkennung des Auftraggebers für den vereinbarten Preis. Sofern eine Vertretung des Auftragswerks unterzeichnet (z.B.: Architekt, Grafiker oder Werbeagentur usw.), haftet dieselbe für die Schuldanererkennung. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Geschäftssitz des Auftragnehmers.

21. Termine: Die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind als unverbindliche Richtlinien zu verstehen. Wird ein Termin ausdrücklich vereinbart, so gibt dessen Übertretung kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder irgendwelche Entschädigung. Lieferfristen beginnen an dem Tag zu laufen, an welchem die Bestellung in allen Punkten abgeklärt ist und die behördlichen und privaten Bewilligungen vorliegen.

• Eine Annullierung des Auftrags wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Kann ein Auftrag, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, auf den normalen oder vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, so ist er berechtigt, die festgelegten Lieferpreise um allfällige zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen zu erhöhen.

22. Verkauf: Ohne besondere Vereinbarung gilt der Verkauf der Ware. Für den Unterhalt, die Entsorgung, Versicherung und dgl. ist der Besteller verantwortlich.

23. Übernahme: Nach erfolgter Aus- oder Ablieferung sowie Montage, geht die Gefahr an den Auftraggeber über. Die Übernahme der Lieferung durch den Auftraggeber gilt als erfolgt und genehmigt, wenn nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt oder Montage derselben begründet und schriftlich Mängelrüge am Sitz des Auftragnehmers erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Geltendmachung von Einwendungen ausgeschlossen. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchen Gründen sie gestellt werden, sowie die Haftung des Lieferanten für Folgeschäden. Bei Lieferung «ab Werk» geht die Gefahr an den Auftraggeber über, wenn die Ware die Produktion verlässt, auch wenn der Transport durch Fahrzeuge des Auftragnehmers erfolgt.

24. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TAAG. Sie dürfen solange weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten darf die Ware weder weiterverkauft noch verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Wird die Ware im gegenseitigen Einvernehmen weiterveräußert, so steht das Entgelt aus der Weiterveräußerung ausschliesslich dem Auftragnehmer zu.

25. Vermietung: Ist eine Vermietung ausdrücklich vereinbart, bleibt sämtliches Material Eigentum der TAAG und wird nach Beendigung der vereinbarten Standzeit zurückgenommen.

• Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer wird eine zusätzliche Miete gemäss Auftragsbestätigung erhoben. Fehlendes und beschädigtes Material wird dem Auftraggeber verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach der Demontage respektive der Beendigung, eine allfällige Zwischenabrechnung bei Ueberschreitung der vereinbarten Mietdauer wird vorbehalten.

26. Aufbewahrung: Sofern der Auftragnehmer Material, das Eigentum des Auftraggebers ist, vorübergehend bei sich einlagert, ist jede Haftung ausgeschlossen.

27. Garantie: Unsere Haftung beschränkt sich auf die Qualität der Produkte gemäss den Angaben der Herstellerfirma. Bei fehlerhafter Ware wird nur der Warenwert ersetzt.

• Die Prüfung der gelieferten Ware, vor deren weiteren Verarbeitung, wird durch den Auftraggeber verantwortet. Sämtliche Produkte und Dienstleistungen werden unter der Voraussetzung erstellt, dass die Abnehmer/Auftraggeber die Beschaffenheit für ihren Verwendungszweck selbst prüfen.

• Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist die Gewährleistung des Auftragnehmers für die Lieferungen und die geleisteten Arbeiten auf die Dauer laut OR, ab Lieferdatum beschränkt. Die Garantie erstreckt sich auf die von ihm hergestellten Waren, welche nachgewiesenermassen infolge von Fabrikations- oder Materialdefekten unbrauchbar oder schadhaft geworden sind.

• Die Garantiepflicht erlischt, falls während der Garantiezeit Firmen oder Personen, die nicht durch den Auftragnehmer ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, an der Anlage oder deren Bestandteilen gearbeitet haben, oder wenn diese vom Auftraggeber ordnungswidrig betrieben worden ist. Zusätzlich bilden die Merkblätter für die Wartung, Pflege und dgl., sowie die Fachgerechte Anwendung, einen integrierenden Bestandteil der Gewährleistungen (Bezugsquelle: <https://www.tannerweb.ch/download/>).

• Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Einwilligung des Auftragnehmers zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Ebenso gehen alle Sach- und Personenschäden, die den Haftungsumfang oder die oben genannten Bedingungen überschreiten, zu Lasten des Auftraggebers. Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk und ohne Nebenkosten.

28. Normen und Regeln: Die europäische Branche der Schilder- und Lichtreklamehersteller sowie Werbetechniker hat ein übergeordnetes Regelwerk erstellt. Darin werden gültige Normen definiert sowie Regeln für die Umsetzung der Produkte.

• Gültig ist der «Code of Practice|Verhaltensregeln» in der Version: © ESF | DACH Revision 7 | D Ausgabe 2017 | 01

29. Versicherung/Haftung: Der Besteller/Auftraggeber schliesst eigenverantwortlich, auf seine Kosten, für die Werbe- und Informationsanlagen, Werbebeschichtungen, Veredelungen und dgl. die notwendigen Versicherungen ab um damit allfällige Schäden gedeckt sind (Haftpflcht, Elementar und dgl.). Sämtliche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Folgeschäden und Schadenersatzforderungen durch fehlerhafte Arbeiten wird jegliche Verantwortung abgelehnt.

30. Versicherung/Haftung Vermietete Objekte: Für die Vermietung von Werbeanlagen, Baureklamen und dgl. gilt im Besonderen: Es besteht nur eine Haftpflichtdeckung für vermietete Anlagen durch die TAAG. In dieser Deckung nicht eingeschlossen sind Fremdleistungen durch Dritte wie z.B.: Konstruktionen, Fundamente und dgl. Sofern die Reklamanlage durch den Besteller übernommen wird (Verkauf oder Übernahme), erlischt die Haftpflicht- Versicherungsdeckung der TAAG.

• Ebenfalls nicht eingeschlossen sind allfällige Sachschäden sowie Elementarereignisse, diese müssen durch den Besteller, Bauträger oder dessen Versicherungen gedeckt werden. Im Besonderen sind dies Ereignisse mit Elementarschäden durch höhere Gewalt, z.B.: Stürme ab 75 Km/h oder dgl., sowie durch den Auftraggeber oder Dritte verursachte, fahrlässige und böswillige Schäden.

31. Beschädigungen/Reparaturen: Für sämtliche Beschädigungen, z.B.: Vandalenakte und Elementarschäden, an der gesamten Reklamanlage, haftet der Auftraggeber. Wiederherstellungskosten sowie Materialverlust werden nach Aufwand verrechnet. Reparaturen an vermieteten Objekten werden ausschliesslich von der TAAG oder deren Partner erstellt. Das Bearbeiten der vermieteten Reklamanlagen durch Dritte oder den Auftraggeber ist nicht gestattet. Unberechtigte Bearbeitungen an den Anlagen geschehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

32. Vertragserfüllung: Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung des Auftragnehmers nicht nach, so ist der Auftraggeber als nicht kreditwürdig erscheinen lassen, sofortige Zahlung auch gestundeter Forderungen zu verlangen sowie die sofortige Herausgabe der von ihm gelieferten Waren, zwecks bestmöglicher Verwertung.

33. Aufhebung von Verpflichtungen: Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Fall des Bekanntwerdens von irgendwelchen Umständen, die den Auftraggeber als nicht kreditwürdig erscheinen lassen, sofortige Zahlung auch gestundeter Forderungen zu verlangen sowie die sofortige Herausgabe der von ihm gelieferten Waren, zwecks bestmöglicher Verwertung.

• Die Differenz zwischen dem Erlös und der Kaufsumme kann als Schadenersatz gefordert werden. Muss ein erteilter Auftrag aus Mangel an Kreditwürdigkeit oder aus irgendeinem anderen Grund aufgehoben werden, bevor die bestellte Anlage angefertigt worden ist, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von 40% der vereinbarten Werksumme zuzüglich aller bereits geleisteten Arbeiten nach Ergebnis, welche jedoch den Gesamtaufpreis zusammen nicht übersteigen dürfen. Dieselbe Regelung gilt für alle Fälle, in denen die Kontrahenten im gegenseitigen Einvernehmen aus irgendeinem Grund den Kaufvertrag rückgängig machen.

34. Kosten: Angebote sind ein Monat gültig. Der Unternehmer behält sich vor, die Preise der Teuerung anzupassen. Sofern zum Zeitpunkt der Auftragserteilung kein gültiger Entwurf vorliegt, kann der Unternehmer die Preise an veränderte grafische und technische Details anpassen.

35. Preise: Die Preise verstehen sich netto, in Schweizer Franken für die Lieferung ab Werk. Die für den Transport zur Verfügung gestellten Kisten oder anderen Verpackungsmaterialien bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind diesem innert 8 Tagen nach Empfang franko zurückzusenden. Die Preise basieren auf der Annahme, dass die Arbeiten innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erfolgen. Erfordern die Umstände eine Ausführung ausserhalb dieser Zeiten, werden sich daraus ergebende Lohnzuschläge aller zusätzlich verrechnet. Der Unternehmer ist berechtigt Vorauszahlungen und Akontozahlungen zu verlangen und zu verrechnen.

36. Zahlungsbedingungen: Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist die Rechnung 10 Tage ab Fakturdatum zahlbar. Die Ware bleibt, bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentum des Unternehmers. Nach Ablauf von 10 Tagen ab Fakturdatum ist der geschuldete Lieferpreis zu verzinsen, auch wenn ein längeres Zahlungsziel festgelegt oder ein Aufschub bewilligt wird. Muss eine Forderung auf dem Betreibungs- oder Rechtsweg geltend gemacht werden, so fallen alle ursprünglich zugestandenen Rabatte und Skonti dahin. Dasselbe gilt, wenn ein Nachlassvertrag oder Konkurs eintritt. Teil- oder Ratenzahlungen durch den Besteller werden nur bei schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

• Rechnung: Die Rechnungen werden 1- fach ausgestellt. Die Rechnung wird auf die Adresse des Auftraggebers ausgestellt und, sofern vereinbart, zur Kontrolle an dessen Vertretung gesendet.

• Die TAAG kann jederzeit die Rechnungen digital versenden, d.h.: es werden keine gedruckten Belege erstellt.

• Reklamationen werden nur innert 8 Tagen nach erfolgter Lieferung oder Montage berücksichtigt.

37. Unterschrift: Nachfolgend unterzeichnende akzeptieren die vorstehenden Bedingungen.

• Ort, Datum
Stempel und rechtsgültige Unterschrift:

